

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: (7)

Rubrik: A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. W Y D E R, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜS S L I A G, Z Ü R I C H
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

16. JAHRGANG

Nr. 7

1. JULI 1953

A. Entscheide des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes gemäß Art. 18 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung

I.

Der Wohnkanton kann gemäß Art. 13, Abs. 1 des Konkordates die konkordatsgemäße Behandlung eines Unterstützungsfalles ablehnen und zur Heimschaffung schreiten, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit dauernden Charakter hat und vorwiegend die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. - Wer öffentliche Hilfe beansprucht und trotz bereits bestehender Schulden neue Schuldverpflichtungen eingeht für Anschaffungen, die zur Sicherung der Existenz nicht notwendig sind, handelt in hohem Maße schuldhaft. - Dauernd ist die Unterstützungsbedürftigkeit nach der maßgeblichen bundesgerichtlichen Rechtsprechung dann, wenn die heimzuschaffende Person nach den gesamten Umständen des Falles notwendig oder mit Sicherheit dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen wird. Nicht notwendig ist, daß im Zeitpunkt der Heimschaffung noch Armenunterstützung in Anspruch genommen wird, sondern die Heimschaffung ist auch zulässig, sofern feststeht, daß die finanzielle Lage einer bereits während längerer Zeit unterstützten Person sich nicht derart gebessert hat, daß in Zukunft auf Hilfe verzichtet werden kann; dauernde Unterstützungsbedürftigkeit kann also auch dann bestehen, wenn die Notwendigkeit wirklicher Unterstützung periodisch unterbrochen wird. - Der Bedürftige hat die selbstverständliche Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten die Fürsorgebehörden zu entlasten; verletzt er sie, so besteht selbst in Grenzfällen die Möglichkeit zur Heimschaffung (Nidwalden c. Zürich, i. S. J. C.-B., vom 28. Mai 1953).

In tatsächlicher Beziehung:

Der seit April 1930 im Kanton Zürich niedergelassene J. C.-B., geboren 2. August 1919, von W., Nidwalden, Vater von sechs Kindern im Alter von 3 bis 11 Jahren, wird seit 1942 dauernd unterstützt. Seit dem 1. Oktober 1950 werden die Auslagen konkordatlich verrechnet und zu drei Vierteln von den wohnörtlichen Behörden getragen. Die Unterstützungen belaufen sich bis heute auf über Fr. 7000.-, wovon rund Fr. 5000.- auf die Jahre 1949 bis 1951 entfallen. Gegen C. wurden von 1941 bis anfangs 1951 etwa 120 Betreibungen eingeleitet, die größtenteils mit Verlustscheinen endeten. Der Regierungsrat des Kantons

Zürich lehnte mit Beschluß vom 30. August 1951 wegen fortgesetzter Liederlichkeit und Mißwirtschaft gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Konkordates die weitere konkordatliche Unterstützung ab und ordnete auf Grund des Art. 45, Abs. 3 BV die Heimschaffung der ganzen Familie an. Der Beschluß wird damit begründet, C. sei ein leichtsinniger und verantwortungsloser Schuldenmacher, er mißachte die begründeten Weisungen des Fürsorgeamtes und habe dadurch die Hilfsbedürftigkeit wesentlich erhöht. Er sei daher der konkordatlichen Unterstützung unwürdig.

Die Armendirektion des Kantons Nidwalden rekurrierte gegen diesen Beschluß mit Eingabe vom 29. September 1951. Sie stellt Antrag auf Aufhebung des Heimschaffungsbeschlusses und Verpflichtung des Kantons Zürich zur weiteren konkordatlichen Unterstützung. Es wird in der Hauptsache bestritten, daß die Unterstützungsbedürftigkeit *vorwiegend* die Folge der an sich nicht in Abrede gestellten Mißwirtschaft sei, oder daß sie durch die Lebensführung der Familie C. in schuldhafter Weise wesentlich erhöht worden wäre. Im übrigen werden gewisse tatsächliche Feststellungen der wohnörtlichen Behörden widerlegt und einzelne Gründe namhaft gemacht, die das Verschulden des Unterstützten mildern.

Zürich beantragt Abweisung des Rekurses.

In einem zweiten Schriftenwechsel vom 29. November 1951/16. März 1953 halten die Parteien im wesentlichen an ihren Standpunkten fest. Hervorzuheben ist daraus, daß die Familie C. im Jahre 1952 nur noch mit Fr. 162.50 unterstützt werden mußte und im laufenden Jahr bisher noch keine Unterstützung bezogen hat. Es besteht indessen derzeit eine Mietzinsschuld von ca. Fr. 200.—. Ein ehebrecherisches Verhältnis der Ehefrau und eheliche Zerwürfnisse zwischen den Ehegatten lassen zudem befürchten, daß zum Schutze der Kinder über kurz oder lang Versorgungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

1. Nach Art. 13 Abs. 1 ist die Heimschaffung zulässig, wenn die (dauernde) Unterstützungsbedürftigkeit *vorwiegend* die Folge fortgesetzter schuldhafter Mißwirtschaft, Verwahrlosung, Liederlichkeit oder Arbeitsscheu ist. Im vorliegenden Fall liegt unbestrittenermaßen fortgesetzte Mißwirtschaft vor. C. hat in leichtfertiger Weise während langen Jahren immer wieder u. a. Anschaffungen von Luxusartikeln (Photoapparat, Uhr, Teppich, Radio) und Genußmitteln (Schnäpse, Weine, Kopfzigarren) in nicht unerheblichem Umfang getätigt und dadurch Schulden begründet, dies selbst in einer Zeit, als die Familie dauernd öffentliche Hilfe beanspruchte und von der Einleitung des Heimschaffungsverfahrens Kenntnis hatte. Der Entstehungsgrund für diese Schulden erscheint als um so gravierender, weil ohnehin nicht nur frühere geschäftliche Mißerfolge, sondern auch deliktische Handlungen Schuldverpflichtungen in großer Höhe aufgehäuft hatten, an deren Abtragung nicht zu denken war.

2. Die Mißwirtschaft ist unbestrittenermaßen schuldhaft. Gründe, die das Verschulden des C. ausschließen würden, sind von der Rekurrentin nicht namhaft gemacht worden und ergeben sich auch sonst nicht aus den Akten. Im Gegenteil muß das Verschulden in Würdigung aller Umstände als schwer bezeichnet werden. Wer öffentliche Hilfe beansprucht und trotz ohnehin bereits erdrückender Schuldenlast bedenkenlos neue Schulden aufhäuft für Dinge, die alles andere als notwendig sind, handelt vom Gesichtspunkt des Art. 13 Abs. 1 aus gesehen in hohem Maße schuldhaft.

3. Die Heimschaffung setzt dauernde Unterstützungsbedürftigkeit voraus. Diese, ausschließlich nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 45 BV zu beurteilende Voraussetzung, gilt als erfüllt, wenn dargetan ist, daß der Heimzuschaffende nach den gesamten Umständen des Falles notwendig oder mit Sicherheit dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen wird (BGE 56 I 14). Die Größe der Familie und die Höhe der vorhandenen Schulden lassen es auch nach Auffassung der Rekurrentin als ausgeschlossen erscheinen, daß C. in absehbarer Zeit auf die Hilfe der Armenbehörden verzichten und sich auf die Dauer ohne wesentliche Unterstützung durchbringen kann. Die Unterstützungsbedürftigkeit ist als dauernd im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzusehen, was übrigens zu Recht nicht bestritten wird.

4. Dauernde Unterstützungsbedürftigkeit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung setzt nicht voraus, daß auch im Moment der Heimschaffung die Hilfe der Armenbehörden tatsächlich noch in Anspruch genommen wird. Wenn ein Unterstützter bereits während längerer Zeit die Hilfe der Armenbehörden in Anspruch genommen hat, ist die Heimschaffung zulässig, sofern nicht feststeht, daß seine finanzielle Situation sich so gebessert hat, daß er in Zukunft auf Hilfe verzichten kann (BGE 65 I 222). In diesem Sinne hat denn auch die Schiedsinstanz in ihrem Entscheid vom 17. Mai 1940 i. S. Schwyz gegen Zürich erklärt, dauernde Unterstützungsbedürftigkeit könne auch bestehen, wenn die Notwendigkeit wirklicher Unterstützung periodisch unterbrochen wird (Armenpfleger Entscheide 1940, S. 49). Im vorliegenden Fall hat sich an der finanziellen Situation der Familie C. seit Erlaß des Heimschaffungsbeschlusses nichts geändert. Es kommt daher auch nicht darauf an, daß die Familie im Jahre 1952 nur noch verhältnismäßig wenig und seit Dezember letzten Jahres bis heute nicht mehr unterstützt werden mußte. Nach den tatsächlichen Feststellungen besteht vielmehr die begründete Befürchtung, daß weitere Hilfe nötig wird.

5. Es bleibt zu prüfen, ob die Unterstützungsbedürftigkeit auch vorwiegend die Folge des festgestellten schuldhaften Verhaltens des Unterstützten ist. Nidwalden bestreitet dies mit dem Hinweis darauf, daß der achtköpfigen Familie ein Einkommen zur Verfügung stehe, das auch bei nicht verschwenderischer Lebenshaltung nicht ausreiche, um den gesamten Lebensunterhalt (inkl. notwendige Anschaffungen) zu bestreiten. Die Akten geben über die Verdienstverhältnisse der Familie C. vor 1950 nur ungenügend Aufschluß. In einem Bericht der Armenpflege der Stadt Zürich vom 16. Mai 1950 findet sich immerhin eine Bemerkung, die die Behauptung Nidwaldens in gewissem Sinn bestätigt. Es wird dort gesagt, seit November 1948 habe sich C. als Reisender und Händler betätigt und damit einen ganz unterschiedlichen und unkontrollierbaren Verdienst erzielt. Sicher sei, daß der Verdienst des Mannes – auch wenn er in einem Betrieb arbeite – niemals ausreiche, um die große Familie ohne regelmäßige Unterstützung zu erhalten.

Vom Juni 1950 bis anfangs Oktober 1951 war C. bei der Firma O. in A. beschäftigt und verdiente durchschnittlich ca. Fr. 680.– im Monat. Seither arbeitet er in Zürich, wo er zuerst etwas weniger verdiente, nämlich ca. Fr. 650.–, während er heute auf ca. Fr. 690.– monatlich kommt. Daneben scheint er, zum mindesten teilweise, recht einträglichen Nebenverdienst gehabt zu haben. Im Juni 1951 erklärte er selbst, er habe aus Heimarbeiten als Schweißer neuerdings einen Verdienst von Fr. 140.– bis Fr. 210.– im Monat, wobei er von weiteren Aufträgen sprach, die pendent seien. Er scheint ferner Flickarbeiten an Fahrrädern auszu-

führen, die gelegentlich Fr. 20.– bis Fr. 30.– in der Woche eintragen. Bei vorsichtiger Schätzung wird man durchschnittlich den Nebenverdienst auf ca. Fr. 150.– pro Monat beziffern dürfen. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum für die Familie C. beträgt nach den Berechnungen des Betreibungsamtes Zürich im Mittel der Jahre 1951 bis 1953 ca. Fr. 640.– (November 1951 Fr. 635.30, heute Fr. 651.90). Zu berücksichtigen ist sodann, daß das Fürsorgeamt während dieser Zeit sozusagen regelmäßig die Wohnungsmiete im Betrage von Fr. 80.– pro Monat bezahlte. Dieser Betrag muß vom Existenzminimum in Abzug gebracht werden. Bei einem Gesamtverdienst von ca. Fr. 800.– bis Fr. 830.– war somit mindestens zeitweise das Existenzminimum um Fr. 240.– bis Fr. 270.– überschritten. Der seit Juni 1950 erzielte Verdienst hätte also an sich für den Unterhalt der Familie, inkl. notwendige Anschaffungen, ausreichen müssen, da er selbst ohne Berücksichtigung jeden Nebenverdienstes das betreibungsrechtliche Existenzminimum um ca. Fr. 40.– überstieg. Er wurde und wird indessen durch die ununterbrochen laufenden Lohnpfändungen wesentlich gekürzt.

Es mag nun sein, daß C. vor dem Juni 1950 nur ungenügenden Verdienst hatte und daß der größere Teil der Schulden aus dieser Zeit stammt. Obwohl die Akten das Gegenteil keineswegs ausschließen, soll zugunsten des C. angenommen werden, daß die bis zum Antritt der Stelle bei der O. begründeten Schulden ausschließlich das Resultat unverschuldeter geschäftlicher Mißerfolge oder verfehlter Einschätzung geschäftlicher Erfolgsaussichten waren. Aber die seit Antritt dieser Stelle durchgeführten Lohnpfändungen beruhen offensichtlich nicht auf derartigen Forderungen, sondern auf den neu eingegangenen Verpflichtungen (Anschaffungen von Brennmaterial, Backwaren und Spezereien, Textilwaren und Wäsche, Zigarren, Weinen, Teppich, Radio usw.) und außerdem auf einer hohen Forderung aus unerlaubter Handlung. Es steht somit außer Frage, daß die Unterstützungsbedürftigkeit mindestens seither vorwiegend die Folge der Mißwirtschaft der Familie C. war. Damit aber sind alle Voraussetzungen der Heimschaffung erfüllt.

6. Aus dem Auszug des Betreibungsamtes geht hervor, daß gegen C. seit langem eine unübersehbare Reihe von Verlustscheinen vorliegt. Bei dieser Sachlage hätte er die Pflicht gehabt, sich mit aller Energie zu bemühen, seine Unterstützungsbedürftigkeit nach Möglichkeit herabzusetzen. Statt dessen hat er verschiedentlich begründete Weisungen des Fürsorgeamtes mißachtet und überdies noch neue Schulden im Betrag von mehreren hundert Franken begründet, u. a. durch Anschaffung von Genußmitteln. Dieses Verhalten führte dazu, daß er von seinem Lohn kaum je mehr als das betreibungsrechtliche Existenzminimum ausbezahlt erhalten haben kann. Mit der Pflicht zur Entlastung der Fürsorgebehörden ist es aber streng zu nehmen. Ihre Verletzung kann selbst in Grenzfällen nach dem Entscheid der Schiedsinstanz vom 19. Juli 1943 (Armenpfleger Entscheide 43, S. 65) zur Heimschaffung führen. Das muß bei erheblichem Verschulden selbst dann gelten, wenn dem Unterstützten nicht eigentlich ein Mangel an wirtschaftlichem Wehrwillen vorgeworfen werden kann. In der Tat kann dieser Vorwurf C. nicht gemacht werden. Er geht – mindestens seit längerer Zeit – regelmäßig seiner Arbeit nach und sucht sein Einkommen durch Heimarbeit nach Möglichkeit zu verbessern. Aber diese Anstrengungen werden durch die dauernde Begründung neuer Schulden in wesentlichem Umfang zunichte gemacht und das Resultat ist das gleiche wie bei Liederlichkeit oder Arbeitsscheu. Ob unter diesen Umständen dem Wohnkanton die konkordatliche Weiterführung des Falles zugemutet werden könnte, wenn feststände, daß der Unterstützte die Verwerflichkeit seines

Verhaltens einsieht und die wohlbegründete Erwartung bestände, daß er in Zukunft jede weitere überflüssige Belastung der Fürsorge vermeidet, braucht hier nicht entschieden zu werden. Die bei den Akten liegenden Schreiben des C. beweisen zur Genüge, daß er sein Verhalten für absolut einwandfrei hält. Es kommt dazu, daß auch der Lebenswandel der Ehefrau befürchten läßt, daß weitere, möglicherweise wesentlich erhöhte Unterstützung notwendig wird, gegebenenfalls als Folge eines als liederlich zu bezeichnenden Verhaltens. Dagegen kann es nicht ins Gewicht fallen, daß die Eheleute C. seit sehr langer Zeit in Zürich niedergelassen sind und die Heimschaffung vermutlich eine ziemliche Härte bedeuten würde. Es liegt in der Hand der Heimatbehörden, diese Härte nötigenfalls durch Unterstützung an den Wohnort zu vermeiden und dem Unterstützten die Chance zu geben, sich durch Wohlverhalten während einer neuen Wartefrist die Wohltat der erneuten konkordatlichen Unterstützung zu sichern.

Aus diesen Gründen hat das Departement entschieden :

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

20. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Bei der richterlichen Festsetzung von Verwandtenbeiträgen hat gemäß Art. 407 ZGB der Vormund, nicht die Vormundschaftsbehörde, den Bevormundeten zu vertreten; die Vormundschaftsbehörde hat zur Prozeßführung gemäß Art. 421, Ziff. 8 ZGB ihre Zustimmung zu geben. — Soll ein anormaler Bevormundeter, der nur zufolge besonderer Umstände eine Erwerbstätigkeit ausübt, zur Leistung von Verwandtenbeiträgen herangezogen werden, so ist Zurückhaltung zu üben.*

Der Amtsverweser von B. hat am 10. März 1953 u. a. den bevormundeten F. N., geb. 1911, von W., Landarbeiter in A., in Anwendung von Art. 328/329 des Zivilgesetzbuches verurteilt, der Armenbehörde des Gemeindeverbandes M. ab 1. Februar 1953 einen monatlichen Beitrag von Fr. 15.– an die Kosten der Unterstützung seiner Mutter zu bezahlen. Gegen diesen am 12. März 1953 dem Vormund des F.N., Lehrer L. in A., zugestellten Entscheid hat die Vormundschaftsbehörde A. am 8. April 1953 Rekurs eingelegt. Die Armenbehörde M. beantragt Abweisung desselben.

Der Regierungsrat erwägt :

1. Gemäß Art. 407 des Zivilgesetzbuches vertritt der *Vormund* den Bevormundeten in allen rechtlichen Angelegenheiten – wozu fraglos auch die richterliche Festsetzung von Verwandtenunterstützungsbeiträgen zu Lasten des Bevormundeten gehört. Zur Prozeßführung im Namen des Mündels bedarf der Vormund allerdings gemäß Art. 421 Ziff. 8 ZGB der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Er hat die Weisungen der Vormundschaftsbehörde einzuholen, ob und wie er sich auf einen gegen das Mündel angehobenen Prozeß einlassen, und ob er Rechtsmittel ergreifen solle. Die Vorschriften von Art. 421 ZGB haben aber nicht den Sinn, daß die Vormundschaftsbehörde in den dort aufgezählten, ihrer Zustimmung bedürftigen Angelegenheiten selber das Mündel zu vertreten und in